

99129032002000

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/26901/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129032002000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Wasserversorgung; Beantragung einer Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	04.04.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none">• Gemeindliche Wasserabgabebesatzungen <p>https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-24 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-24 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-57 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-57</p>
Teaser	Der Grundstücksanschluss dient dem Anschluss Ihres Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung.
Volltext	<p>Sofern Ihre Gemeinde dies in ihrer Wasserabgabebesatzung so vorgesehen hat, müssen Grundstücke, die durch Leitungen einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung erschlossen werden, in der Regel auch an diese Einrichtung angeschlossen werden und sie nutzen. Diese Verpflichtung wird als sog. Anschluss- und Benutzungszwang bezeichnet.</p> <p>Die Möglichkeit, aus Gründen des öffentlichen Wohls eine solche Verpflichtung gegenüber Grundstückseigentümern anzuordnen, ist in der Gemeindeordnung (GO) gesetzlich geregelt. Artikel 24 Abs. 1 Nr. 2 GO gestattet den Gemeinden, diese Aufgabe unter Nutzung dieses Weges zu erfüllen. Diese Vorschrift bildet die Grundlage für entsprechende ortsrechtliche Regelungen in den gemeindlichen Wasserabgabebesatzungen zur Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs.</p> <p>Unter gewissen Voraussetzungen können Grundstückseigentümer aber auch ganz oder teilweise vom Anschluss- oder Benutzungszwang befreit werden oder eine Beschränkung der Benutzungspflicht erhalten. Die Voraussetzungen hierfür sind in der Regel in der örtlichen Wasserabgabebesatzung genauer geregelt.</p> <p>Näheres zu diesem Themenbereich erfahren Sie bei</p>

Modul	Sachverhalt
	Ihrer Gemeinde.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage; Normenkontrollantrag gem § 47 VwGO
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal